

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Jänner 2018
GZ. BMF-310205/0189-I/4/2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18/J vom 17. November 2017 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Diese Fragen betreffen keine Gegenstände der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 und sind daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zu 3.:

Vom Bundesminister für Finanzen wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Voranschlags- und Rechnungslegungs-Verordnung 2015 (VRV 2015) mit neuen Rechnungslegungsvorschriften für Länder und Gemeinden erlassen. Österreich hat damit nunmehr durchgängig ein Rechnungswesen mit einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und eines der modernsten Systeme in Europa. Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften wird sichergestellt, dass alle Gebietskörperschaften ihre finanzielle Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) möglichst getreu, vollständig und einheitlich darstellen.

Mit einer Novelle der VRV 2015, die in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof, den Ländern und Gemeinden erarbeitet wurde, wird ein einheitliches Inkrafttreten der VRV für Länder und Gemeinden ab 2020 angeordnet und werden Vereinfachungen für die Umstellung der Rechnungslegung geboten. Mit dem einheitlichen Anwendungszeitpunkt für Städte und Gemeinden in einem Bundesland wird auch einer Anregung von Statistik Austria entsprochen.

Für Haftungen wurde im Finanzausgleich ein neues, einheitliches System von Obergrenzen für alle Gebietskörperschaften erarbeitet und mit einer Art. 15a Vereinbarung umgesetzt (BGBl. I Nr. 134/2017). In der VRV 2015 wird auch einheitlich definiert, was unter Finanzschulden zu verstehen ist. Finanzschulden sind gemäß VRV 2015 im Voranschlag und im Rechnungsabschluss auszuweisen.

Zu 4. bis 9.:

Diese Fragen betreffen keine Gegenstände der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 und sind daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Der Bund besitzt keine Anteile an Hypothekenbanken im Allgemeinen (Ausnahme: Abwicklungsfall HETA als ehemalige Hypothekenbank) und der Hypo Niederösterreich im Besonderen und ist in den Organen nach dem Aktiengesetz nicht vertreten.

Zu 10.:

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung des Bundes, für Haftungen, Garantien oder Schulden eines Landes einzutreten.

Statistik Austria weist auf der Homepage für Niederösterreich einen Stand der Haftungen nach ESVG für 2016 von 6.083 Mio. Euro aus. Detailinformationen zu den Haftungen des Landes können dem einschlägigen Haftungsnachweis des Landesrechnungsabschlusses entnommen werden.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

